

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

**Autismus Bremen e. V., Autismus-Therapiezentrum Bremen, Stader Straße 35, in
Handlungsvollmacht auch für die sonstigen Therapiezentren des Vereins an den übrigen
Standorten in Bremen und Bremerhaven**

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen der **autismusspezifischen Förderung für Kinder und Jugendliche mit einer Autismus-Spektrum-Störung ab dem Schuleintritt bis zur Volljährigkeit**, für die nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, ein Leistungsanspruch festgestellt wurde.
- 1.2 Die Eingliederungshilfeleistungen werden von Autismus Bremen e. V. – nachfolgend Leistungserbringer genannt – gemäß § 112 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 75 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 SGB IX erbracht. Kinder und Jugendliche mit der Diagnose Asperger-Syndrom erhalten gemäß § 35 a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 41 SGB VIII nach Art und Form dieselben Leistungen, die im SGB IX vorgesehen sind.

- 1.3 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019, in Verbindung mit seinen Anlagen, in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht der rahmenvertraglich festgelegten Rahmenleistungsbeschreibung „**Autismusspezifische Förderung für minderjährige Kinder und Jugendliche mit Autismus-Spektrum-Störungen ab Schuleintritt bis zur Volljährigkeit**“. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Rahmenleistungsbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.
- 2.2 Die Rahmenleistungsbeschreibung wird durch das Konzept des Leistungserbringers mit Stand vom 12.10.2023 fachlich ergänzt und ist ebenfalls Teil dieser Leistungsvereinbarung (Anlage 2).
- 2.3 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.4 Die Leistungen können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden. Maßgeblich für die Durchführung von Gruppenangeboten in der autismusspezifischen Förderung sind die Teilhabeziele der Leistungsberechtigten, die in Kooperation mit den Familien erarbeitet werden (§ 116 Abs. 2 SGB IX in Verbindung mit § 104 SGB IX).
- 2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- 2.6 Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots Leistungsberechtigte aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX zu erbringen.

2.7 Tarifliche Vergütung des Personals

- 2.7.1 Der Leistungserbringer ist tarifgebunden. Die Vergütung des Personals erfolgt gemäß des Tarifvertrags für Autismus Bremen e. V. (TV Autismus Bremen) vom 21. November 2023 unter Anwendung der jeweils aktuell geltenden Entgelttabellen des Tarifvertrags der Länder (TV-L).
- 2.7.2 Zu den Bestandteilen der Vergütung des Personals gehören insbesondere die sich aus den Entgelttabellen des TV-L ergebenden Entlohnungsansprüche wie die Grundvergütung sowie Einmalzahlungen, als auch die Einhaltung der tariflichen Eingruppierungsgrundsätze des TV-L. Darüber hinaus gelten auch die tariflichen Vorgaben zu Urlaubsansprüchen (30 Tage Urlaubsanspruch pro Jahr pro Vollzeitkraft).

2.8 Personelle Ausstattung

- 2.8.1 Das Personal zur Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe verfügt über folgende Qualifikationen und ist wie folgt nach Tarif eingruppiert:
- Psycholog:innen: [Entgeltgruppe 11b TV-L SuE]
 - Dipl. Sozialpädagog:innen / Sozialpädagog:innen, sowie Mitarbeiter:innen mit vergleichbarer Qualifikationen : [Entgeltgruppe 11b TV-L SuE]
 - Erzieher:innen, Heilerziehungspfleger:innen, sowie Mitarbeiter:innen mit vergleichbarer Qualifikation [Entgeltgruppe 8b TV-L SuE]
- 2.8.2 Zur Kalkulation der Vergütung wird von folgendem Personalmix zur Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe ausgegangen:
- [28,21 %] Psycholog:innen
 - [57,04 %] Dipl. Sozialpädagog:innen / Sozialpädagog:innen, sowie Mitarbeiter:innen mit vergleichbarer Qualifikation
 - [14,76 %] Staatlich anerkannte Erzieher:innen, Heilerziehungspfleger:innen, sowie Mitarbeiter:innen mit vergleichbarer Qualifikation
- 2.8.3 Die Fachliche Leitung umfasst die fachlich-pädagogische Leitung sowie die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung. Sie verfügt über folgende Qualifikation(en) und ist wie folgt nach Tarif eingruppiert:
- Psycholog:innen, Sozialpädagog:innen, Staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger:innen mit langjähriger Leitungserfahrung und absolvierten Fortbildungen im Bereich Autismus sowie Frühförderung [Entgeltgruppe 15 TV-L SuE]

2.9 Betriebsnotwendige Anlagen und sächliche Ausstattung

Die Leistungen werden an den nachfolgenden Standorten erbracht:

- Clamersdorfer Straße 47, 28757 Bremen
- Gröpelinger Heerstraße 335, 28329 Bremen
- Stader Straße 35, 28205 Bremen
- Dorotheenstraße 1, 28201 Bremen
- Friedrich-Ebert-Straße 33, 27570 Bremerhaven

Die Leistungen können bei entsprechendem Bedarf auch aufsuchend (z.B. in der Häuslichkeit der Leistungsberechtigten oder in der Schule) erbracht werden.

Folgende räumliche, technische und sächliche Ausstattung wird für die Förderung an den oben genannten Standorten sowie für die aufsuchende Förderung vorgehalten:

- Fördermaterial (z.B. Motorikspiele für Spielräume)
- Büroausstattung
- Fahrzeuge

2.10 Berichterstattung und Prüfung

Neben den landesvertraglichen Rechten zu Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen, gelten ebenso die erweiterten Prüfrechte des § 128 SGB IX. Im Rahmen des Verfahrens übermittelt der Leistungserbringer das Berichtsraster Qualitätsprüfung bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (Anlage 5). Die Berichterstattung erfolgt jeweils für das vergangene Kalenderjahr.

3. Vergütung der Leistung

- 3.1 Die Vergütung der autismusspezifischen Förderung erfolgt anhand von Fachleistungsstunden. Eine Fachleistungsstunde umfasst eine Fördereinheit von 60 Minuten.
- 3.2 Für die Zeit **ab dem 01.12.2023** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2., welche **in den Räumlichkeiten des Leistungserbringers** erbracht werden, folgende Vergütung vereinbart:

115,86 € pro Stunde

- 3.3 Sofern die Leistungen im Rahmen der **aufsuchenden Förderung (mobil)** erbracht werden, wird zur Abgeltung für die Zeit **ab dem 01.12.2023** folgende Vergütung vereinbart:

154,48 € pro Stunde

- 3.4 Die Grundlagen zur Ermittlung der unter Ziffer 3.2 und 3.3 genannten Vergütung sind den Kalkulationsunterlagen (Anlage 3 und Anlage 4) zu entnehmen.
- 3.5 Mit der Vergütung sind alle direkten, indirekten und sonstigen Zeiten der Leistungserbringung abgegolten. Sie beinhaltet alle mit der Leistungserbringung bei wirtschaftlicher Betriebsführung und sparsamen Mitteleinsatz notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten und ist bezogen auf die effektive Arbeitszeit (d.h. nach Abzug aller Ausfallzeiten).
- 3.6 Eine Abrechnung der Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Trägers der Jugend- bzw. Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt.
- 3.7 Der Leistungserbringer rechnet die tatsächlich erbrachten Fachleistungsstunden monatlich mit der leistungsbewilligenden Stelle auf der Grundlage von Rechnungen und einem Leistungsnachweis pro Einzelfall ab. Die Rechnungslegung soll spätestens bis zum 10. Des Folgemonats erfolgen.
- 3.8 Werden geplante Fachleistungsstunden weniger als 24 Stunden vor Terminbeginn durch den Leistungsberechtigten abgesagt, können diese vollständig vom Leistungserbringer abgerechnet werden. Sofern sich kurzfristige Terminabsagen durch den Leistungsberechtigten häufen, ist die Leistungsbewilligende Stelle umgehend zu kontaktieren und ggf. die Beendigung der autismspezifischen Förderung zu besprechen.

4. Vereinbarungszeitraum

- 4.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01.12.2023** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten, also bis zum 30.11.2024, auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

- 4.3 Eine Anpassung der Leistungsmerkmale der Leistungsvereinbarung, die mit ausdrücklicher Zustimmung beider Vertragsparteien erfolgt, bedarf keiner Kündigung der Leistungsvereinbarung.

5. Sonstige Regelungen

- 5.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.
- 5.2 Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil der Vereinbarung.
- 5.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Januar 2024

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**

Anlagen:

- Anlage 1: Rahmenleistungsbeschreibung „Autismusspezifische Förderung für minderjährige Kinder und Jugendliche mit Autismus-Spektrum-Störungen ab Schuleintritt bis zur Volljährigkeit“
- Anlage 2: Konzept des Leistungserbringers zur Autismusspezifischen Förderung mit Stand vom 12.10.2023
- Anlage 3: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.12.2023 – 30.11.2024
- Anlage 4: Personalkostenberechnung für den Kalkulationszeitraum 01.12.2023 – 30.11.2024

Anlage 5: Berichtsraster Qualitätsprüfung autismusspezifische Förderung